

Änderungen des Verteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 3. Quartal 2015

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 11.06.2015 gemäß § 87b SGB V folgenden 4. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2015 beschlossen:

I.

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das individuelle Leistungsbudget hat mindestens den Umfang eines arztgruppenspezifisch festgelegten prozentualen Anteils des Volumens aus dem relativen Anteil des Arztes bzw. Sitzes an der Honorarauszahlung der Arztgruppe im Vorjahresquartal, multipliziert mit dem Arztgruppenkontingent des § 8 VM unter Berücksichtigung der Berechnungen der § 8 Abs. 4 und Abs. 6 VM. Die arztgruppenspezifischen Prozentwerte ergeben sich aus der Spalte Verlustbegrenzung der Anlage.

II.

In der Anlage „Arztgruppenkontingente ab dem Quartal 4/2013“ wird eine weitere Spalte mit dem Titel „Verlustbegrenzung“ eingefügt. In die Spalte werden folgende Werte eingetragen:

<i>bei der Arztgruppe 2 des Hausärztlichen Versorgungsbereiches (Kinderärzte)</i>	<i>97 %</i>
<i>bei allen übrigen Arztgruppen:</i>	<i>99 %</i>

In der Anlage wird bei der Arztgruppe 2 des Hausärztlichen Versorgungsbereiches (Kinderärzte) in der Spalte „Vorwegabzug“ der Wert „20 %“ eingetragen.

Erläuterung:

Mit den Änderungen sollen in der Fachgruppe der Kinderärzte Änderungen in der Versorgungssituation der Praxen schneller abgebildet werden. Damit wird auch dem Wachstumsanspruch unterdurchschnittlich abrechnender Praxen gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes Rechnung getragen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft.
